

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0405/2018/BV

Datum:
28.11.2018

Federführung:
Dezernat V, Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

- Abwassergebühren:**
- **Änderung des Gebührenmaßstabs der Niederschlagswassergebühr**
 - **Kalkulation und Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühren 2015 bis 2018**
 - **Beschluss einer Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18.12.1980**
 - **Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020**
 - **Beschluss einer neuen Abwassersatzung**
 - **Abfuhrgebühr für die Jahre 2019 und 2020**
 - **Beschluss einer Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 10.12.2015**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

I. Niederschlagswasser: Kalkulationen 2015 bis 2018

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Begründung dieser Gemeinderatsvorlage zur Kenntnis und stimmt den als Anlage 01 beigefügten Kalkulationen der Niederschlagswassergebühren der Jahre 2015 bis 2018, Stand 11/2018, einschließlich sämtlicher darin aufgeführter Einzelbeschlüsse (Seiten 67 und 68) zu.*

Der Gemeinderat beschließt folgende Niederschlagswassergebührensätze je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche

<i>01.01.2015 bis 31.12.2015</i>	<i>€ 0,60,</i>
<i>01.01.2016 bis 31.12.2016</i>	<i>€ 0,60,</i>
<i>01.01.2017 bis 31.12.2017</i>	<i>€ 0,60,</i>
<i>01.01.2018 bis 31.12.2018</i>	<i>€ 0,60.</i>

- 2. In die kostendeckenden Gebühren sind gemäß der vorliegenden Kalkulation Ausgleiche von Vorjahresergebnissen eingestellt.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige, als Anlage 02 beigefügte „32. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung“ vom 18.12.1980.*

II. Schmutz- und Niederschlagswasser: Kalkulation 2019/2020

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Begründung dieser Gemeinderatsvorlage zur Kenntnis und stimmt der als Anlage 03 beigefügten Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren der Jahre 2019 und 2020, Stand 11/2018, einschließlich sämtlicher darin aufgeführter Einzelbeschlüsse (Seiten 78 und 79) zu.*

Der Gemeinderat beschließt für die Gebührenjahre 2019 und 2020 einen Niederschlagswassergebührensatz in Höhe von € 0,54 je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche.

Der Gemeinderat beschließt für die Gebührenjahre 2019 und 2020 einen Schmutzwassergebührensatz in Höhe von € 1,36 je m³.

- 2. In die kostendeckenden Gebühren sind gemäß der vorliegenden Kalkulation Ausgleiche von Vorjahresergebnissen eingestellt.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige, als Anlage 04 beigefügte „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg“.*

III. Dezentrale Abwasserbeseitigung („Rollender Kanal“)

1. *Der Gemeinderat nimmt die Begründung dieser Gemeinderatsvorlage zur Kenntnis und stimmt der als Anlage 03 beigefügten Kalkulation der Abfuhrgebühren der Jahre 2019 und 2020, Stand 11/2018, einschließlich sämtlicher darin aufgeführter Einzelbeschlüsse (Seiten 78 und 79) zu.*

Der Gemeinderat beschließt für die Gebührenjahre 2019 und 2020 folgende Abfuhrgebühren je m³:

<i>Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 4 Wochen</i>	<i>10,00 €</i>
<i>Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 6 Wochen</i>	<i>10,23 €</i>
<i>Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung länger als 6 Wochen</i>	<i>10,35 €</i>
<i>Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerausfallgruben</i>	<i>18,45 €</i>
<i>Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerabsetzgruben</i>	<i>22,95 €</i>

2. *Der Gemeinderat beschließt eine freiwillige Kostenunterdeckung, soweit die unter erstens aufgeführten Gebührensätze die kostendeckenden Gebührensätze unterschreiten. Die Deckung erfolgt in Verwaltungszuständigkeit.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige, als Anlage 05 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 10.12.2015“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwand und Erträge bei den Stadtbetriebe Heidelberg.

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr soll entsprechend dem Beschluss vom 10.12.2015 geändert werden (Drucksache 0434/2015/BV).

Die Stadtbetriebe Heidelberg legen die Gebührenkalkulation für das Niederschlagswasser, das Schmutzwasser und die Abfuhrgebühren vor.

Die Änderung der bestehenden Abwassersatzung, der Entsorgungssatzung und die neue Abwassersatzung sollen beschlossen werden.

Begründung:

I. Kalkulation und Erhebung der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2015 bis 2018

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat die Verwaltung mit Beschluss vom 10.12.2015 beauftragt, die Kalkulation und Erhebung der Niederschlagswassergebühr dahingehend zu überarbeiten, dass rückwirkend ab dem 01.01.2015 alle an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen voll- und teilversiegelten Grundstücksflächen gebührenpflichtig sind (Gemeinderatsdrucksache 0434/2015/BV). Zu Umsetzung hat der Gemeinderat am 21.07.2016 eine Regelung über die zukünftigen Versiegelungsfaktoren für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr gefasst (Gemeinderatsdrucksache 0233/2016/BV) sowie am 13.03.2017 ein Fachbüro mit der Flächenermittlung beauftragt.

Im November 2017 wurden die Erhebungsbögen mit den Ergebnissen der Luftbildauswertung zur Grundstücksentwässerung an die Eigentümer von 21.985 Grundstücken in Heidelberg verschickt. Am 31.08.2018 endete die Bearbeitung durch das Fachbüro. Bis dahin wurden zu 19.201 Grundstücken Erhebungsbögen zurückgesendet, das entspricht einer Rücklaufquote von 87,3 %. Aus der Flächenermittlung ergibt sich eine an die öffentliche Entwässerung angeschlossene Gebührenfläche von 9.124.490 m². Auf dieser Grundlage finden seit 01.09.2018 die laufende Fortführung des Datenbestandes durch die Stadt Heidelberg und die Gebührenkalkulation statt.

Die Flächenermittlung hat auf die aktuellen Versiegelungsverhältnisse Bezug genommen. Daten über die Versiegelungsverhältnisse in den hier maßgeblichen vergangenen Jahren konnten nicht detailliert (im Wege einer Bürgerbefragung) ermittelt werden. Aussagen über die jeweiligen Grundstücksverhältnisse in vergangenen Abrechnungszeiträumen sind oft schwer zu belegen und auf den Grundstücken heute nicht mehr nachprüfbar. Der mit dem Versuch einer detaillierten Ermittlung für die Bürger und die Verwaltung verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand wäre weit über den Einführungsaufwand hinausgegangen. Bei den Nachkalkulationen der Gebührenjahre ab 2015 wurde daher von den Ergebnissen der aktuellen Flächenermittlung ausgegangen und die Grundstücksverhältnisse im Jahr 2017 zugrunde gelegt. Für Grundstücke, die in den maßgeblichen vergangenen Jahren bebaut wurden, erfolgt die Ermittlung der versiegelten Flächen anhand der Informationen aus den vorliegenden Bauakten. Als maßgeblich für die erstmalige Versiegelung wurde in solchen Fällen der Zeitpunkt zugrunde gelegt, ab dem für ein Grundstück das Benutzungsverhältnis begonnen hat. Darüber hinaus gehende Veränderungen bei den versiegelten Grundstücksflächen bereits bebauter Grundstücke wurden nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Flächenermittlung wurden Kalkulationen der Niederschlagswassergebühren für die Gebührenjahre 2015 bis 2018 sowie der Gebührenjahre 2019 und 2020 erstellt.

Die Kalkulationen der Jahre 2015 bis 2018 weisen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren jeweils einen kostendeckenden Gebührensatz für die Beseitigung des Niederschlagswassers in Höhe von € 0,60 je m² versiegelter Grundstücksfläche aus.

II. Kalkulation und Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2019 und 2020

Zudem wurden die normalen Kalkulationen für die Schmutzwassergebühr für die Jahre 2019 und 2020 erstellt. Diese weisen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren jeweils einen kostendeckenden Gebührensatz für die Beseitigung des Schmutzwassers in Höhe von € 1,36 je m³ Schmutzwasser sowie für die Beseitigung des Niederschlagswassers in Höhe von € 0,54 je m² versiegelter Grundstücksfläche aus.

III. Kalkulation und Erhebung der Abfuhrgebühren für die Jahre 2019 und 2020

Angesichts der geringen Zahl von etwa 40 dauerhaft dezentral zu entsorgenden Außenbereichsgrundstücken hat der Gemeinderat am 20.12.2016 beschlossen, die Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung ausschließlich über entsprechende Entsorgungsgebühren zu finanzieren (DS 0414/2016/BV).

Die Gebührensätze wurden ebenfalls neu kalkuliert. Die Kalkulation ergab, dass die bisherigen Gebühren nicht auskömmlich sind.

Die Kalkulation weist folgende kostendeckende Gebührensätze je m³ für die Gebührenjahre 2019 und 2020 aus:

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 4 Wochen	74,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 6 Wochen	75,12 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung länger als 6 Wochen	75,32 €
Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerausfallgruben	87,20 €
Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerabsetzgruben	93,80 €

Im Jahr 2016 wurde beschlossen, dass nicht die kostendeckenden Gebühren erhoben werden sollen, da die Belastung für die betroffenen Haushalte sehr hoch wäre.

Der Gemeinderat hat daher eine freiwillige Kostenunterdeckung beschlossen.

Die für die Jahre 2019 und 2020 zu entrichtende kostendeckende Gebühr wäre nochmal höher als die kostendeckende Gebühr für die Jahre 2017 und 2018.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Abfuhrgebühren moderat zu erhöhen und die Kostenunterdeckung den Stadtbetriebe Heidelberg aus dem städtischen Haushalt zu ersetzen.

Folgende Gebührensätze je m³ werden vorgeschlagen:

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 4 Wochen	10,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung alle 6 Wochen	10,23 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung länger als 6 Wochen	10,35 €
Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerausfallgruben	18,45 €
Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerabsetzgruben	22,95 €

Die genaue Höhe des Verlustes kann erst nach Ablauf des Gebührenjahres festgestellt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulationen Niederschlagswasser 2015-2018 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	32. Änderungssatzung zur Abwassersatzung
03	Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser 2019-2020 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Abwassersatzung (Neufassung 2019)
05	1. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung